

Gesetz- und Verordnungsblatt

für die

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Eutin

III. Band

Ausgegeben am 31. März 1963

10. Stück

Inhalt:

	Seite
I. Kirchengesetz über eine Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947	97
II. Kirchengesetz über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1962 und den Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1963	100
III. Änderung der Verordnung über die Abhaltung der zweiten theologischen Prüfung vom 19. Mai 1953	103
IV. Personalien	103

I. Kirchengesetz

über eine Änderung der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin vom 1. November 1947

Die Landessynode hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

1. Die Bestimmungen der §§ 19, 27, 28 und 33 der Verfassung werden geändert.

Sie erhalten folgenden Wortlaut:

§ 19

Die Landessynode wählt mit einfacher Mehrheit den Bischof und die nicht-theologischen Mitglieder des Landeskirchenrats. Sie nimmt vor der Wahl des Bischofs mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland Fühlung. Vor der Wahl des Bischofs beruft die Synode einen Wahlausschuß. Dieser nimmt die Wahlvorschläge entgegen.

Die Landessynode wählt mit einfacher Mehrheit den Vertreter des Bischofs, der die Dienstbezeichnung Senior führt. Vorschläge, denen der Pastorenkonvent mit zwei Drittel Mehrheit seiner Mitglieder widerspricht, sollen nicht zur Wahl gestellt werden.

Sie ist außerdem zuständig für Beschlüsse über Änderung oder Auslegung der Verfassung und für Beschlüsse auf Abberufung des Bischofs und der übrigen Mitglieder des Landeskirchenrats und ihrer Vertreter (Entziehung des Vertrauens). Diese Beschlüsse bedürfen einer Mehrheit von zwei Drittel der Abstimmenden, mindestens aber der Zustimmung der Hälfte aller Mitglieder der Landessynode.

§ 27

Der Landeskirchenrat besteht aus dem Bischof, dem Senior und zwei nicht-theologischen Mitgliedern, von denen eines die Befähigung zum Richteramt haben soll.

Den Vorsitz im Landeskirchenrat führt der Bischof und bei seiner Behinderung der Senior.

Der Landeskirchenrat ist eine kollegiale Behörde. Er faßt seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Willenserklärungen des Landeskirchenrats ergehen mit der Unterschrift eines seiner Mitglieder.

§ 28

Neben der besonderen Verpflichtung des Bischofs und des Seniors als Pastoren legen die Mitglieder des Landeskirchenrats folgendes Gelöbniß ab: »Ich gelobe vor Gott, die Pflichten des mir übertragenen Amts gewissenhaft zu erfüllen, die Verfassung und Ordnung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche zu wahren und darauf zu achten, daß die Kirche in allen Stücken wachse an dem, der das Haupt ist, Christus.«

Sie geben diese Versicherung bei ihrem Dienstantritt schriftlich zu den Akten der Landessynode und wiederholen sie mündlich in der nächsten Sitzung der Landessynode in die Hand ihres Vorsitzenden.

§ 33

Die Mitglieder des Landeskirchenrats bedürfen zu ihrer Amtsführung des Vertrauens der Landessynode. Beschlüsse zur Entziehung desselben bedürfen der für Verfassungsänderungen erforderlichen Form in geheimer Abstimmung und bedeuten für die nichttheologischen Mitglieder die Versetzung in den einstweiligen Ruhestand.

2. In die Verfassung neu eingefügt werden:

§ 35 a

Die planmäßig angestellten Pastoren bilden den Pastorenkonvent unter dem Vorsitz des Bischofs.

Der Pastorenkonvent wählt einen aus drei Personen bestehenden Arbeitsausschuß und ein Mitglied des Arbeitsausschusses zum Sprecher des Pastorenkonvents. Bischof und Senior sind nicht wählbar. Sie können an den Sitzungen des Arbeitsausschusses teilnehmen.

Die Wahlen erfolgen geheim mit einfacher Stimmenmehrheit für die Amtsdauer der Synode.

§ 35 b

Die Organe der Landeskirche können den Rat des Pastorenkonvents in Angelegenheiten, die das geistliche Leben und die Lehre betreffen, einholen.

Der Pastorenkonvent kann:

- a) zu allen Fragen des kirchlichen Lebens und Vorlagen, die das Bekenntnis und die Ordnung der Landeskirche betreffen, Stellung nehmen;
- b) Wahlvorschläge für das Amt des Bischofs und für das Amt des Seniors vorlegen.

Der Pastorenkonvent soll auf die brüderliche Zusammenarbeit im pfarramtlichen Dienst im Rahmen der Verfassung hinwirken, die theologische Weiterbildung der Pastoren und die Heranbildung des theologischen Nachwuchses fördern und auch Schwierigkeiten in der Amts- und Lebensführung der Pastoren, Disziplinarsachen ausgenommen, gütlich beizulegen versuchen.

§ 35 c

Der Pastorenkonvent wird vom Bischof, bei dessen Behinderung vom Senior, mindestens einmal im Vierteljahr einberufen. Er muß binnen 14 Tagen einberufen werden, wenn ein Viertel seiner Mitglieder dies schriftlich beantragt.

Der Pastorenkonvent ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei einer Abstimmung gilt Stimmgleichheit als Ablehnung, bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit der Wahlgang zu wiederholen. Ergibt sich bei dem zweiten Wahlgang erneut Stimmgleichheit, entscheidet das vom Vorsitzenden zu ziehende Los.

Der Pastorenkonvent gibt sich eine Geschäftsordnung.

Dieses Kirchengesetz ist am 26. November 1962 in Kraft getreten.

Eutin, den 14. Februar 1963

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

II. Kirchengesetz
über den durch Nachtrag ergänzten Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1962 und den Haushaltsvoranschlag
für das Rechnungsjahr 1963

Die Gesetzgebende Versammlung hat nach Anhörung des Synodalausschusses beschlossen:

1. Der Haushaltsvoranschlag für das Rechnungsjahr 1962 (1. Januar 1962 — 31. Dezember 1962) wird durch einen Nachtrag ergänzt und

in Einnahme auf	2 912 191,60 DM
in Ausgabe auf	2 912 191,60 DM

festgesetzt. Der Haushaltsvoranschlag für 1962 ist — wie aus der Anlage ersichtlich — neu aufgeteilt.

2. Der für das Rechnungsjahr 1963 (1. Januar 1963 — 31. Dezember 1963) vorgelegte Voranschlag wird genehmigt. Er beträgt:

in Einnahme	2 971 561,94 DM
in Ausgabe	2 971 561,94 DM

Die Aufteilung des Haushaltsvoranschlages für 1963 ergibt sich aus der Anlage.

Die in dem Haushaltsplan für 1962 und im Voranschlag für 1963 in Ansatz gebrachten Beträge sind innerhalb der einzelnen Kapitel deckungsfähig.

Das vorstehende, von der Gesetzgebenden Versammlung der Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin am 12. Februar 1963 beschlossene Gesetz, wird hiermit verkündet.

Eutin, den 12. Februar 1963

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

1. Haushaltsvoranschlag einschl. Nachträge
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar 1962 bis 31. Dezember 1962

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel 1	Aus Vermögen	13 300,—
3	Staatsleistungen	168 360,94
4	Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	33 000,—
5	Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	75 000,—
6	Kirchensteuern	2 552 678,78
7	Aus Mitteln der Kollekten	2 566,—
8	Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen	8 106,—
14	Verschiedene Einnahmen	100,—
15	Abwicklung der Vorjahre	59 079,88
	<u>Sa.: 2 912 191,60</u>	

B. Ausgaben:

Kapitel 1	Kirchliche Körperschaften	11 650,—
2	Umlagen	67 035,—
3	Landeskirchliche Verwaltung	193 456,80
4	Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	570 036,—
5	Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	99 500,—
6	Kirchensteuern	648 153,—
7	Innerkirchliche Arbeit	117 730,—
8	Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	4 689,91
9	Zinsen und Schuldentilgung	45 712,98
10	Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden	1 136 898,26
11	Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
12	Holzdeputate	10 899,65
13	Rücklagen	2 600,—
14	Verfügungsmittel	3 830,—
15	Abwicklung der Vorjahre	—,—
	<u>Sa.: 2 912 191,60</u>	

Eutin, den 12. Februar 1963

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

2. Haushaltsvoranschlag
der Ev.-Luth. Landeskirche Eutin für die Zeit
vom 1. Januar 1963 bis 31. Dezember 1963

A. Einnahmen:

		DM
Kapitel	1 Aus Vermögen	13 400,—
	3 Staatsleistungen	168 360,94
	4 Pachterträge aus Landbesitz der Kirchengemeinden und Naturalien	33 000,—
	5 Erstattung für die Besoldung der Ostpfarrer	78 000,—
	6 Kirchensteuern	2 669 500,—
	7 Aus Mitteln der Kollekten	2 580,—
	8 Aus Grundstücken, Dienst- und Mietwohnungen .	6 621,—
	14 Verschiedene Einnahmen	100,—
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u>Sa.: 2 971 561,94</u>

B. Ausgaben:

Kapitel	1 Kirchliche Körperschaften	16 300,—
	2 Umlagen	77 720,—
	3 Landeskirchliche Verwaltung	191 940,—
	4 Personalverwaltung für Pastoren und deren Hinterbliebene	588 900,—
	5 Unterstützung an ostvertriebene Pastoren und deren Hinterbliebene	105 500,—
	6 Kirchensteuern	672 200,—
	7 Innerkirchliche Arbeit	129 600,—
	8 Grundstücke, Dienst- und Mietwohnungen	6 425,—
	9 Zinsen und Schuldentilgung	44 500,—
	10 Zuschüsse und Beihilfen an Kirchengemeinden . .	1 120 977,94
	11 Außerordentliche Schuldentilgung	—,—
	12 Holzdeputate	10 899,—
	13 Rücklagen	2 600,—
	14 Verfügungsmittel	4 000,—
	15 Abwicklung der Vorjahre	—,—
		<u>Sa.: 2 971 561,94</u>

Eutin, den 12. Februar 1963

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

**III. Änderung der Verordnung
über die Abhaltung der zweiten theologischen Prüfung
vom 19. Mai 1953**

(Gesetz- und Verordnungsblatt vom 10. Juni 1953)

Der Landeskirchenrat hat mit Zustimmung des Synodalausschusses beschlossen

§ 1, Abs. 2 der Verordnung über die Abhaltung der zweiten theologischen Prüfung wird geändert und erhält folgende Fassung:

Zur Abhaltung der Prüfung wird vom Landeskirchenrat mit Zustimmung des Synodalausschusses ein besonderer Prüfungsausschuß von Fall zu Fall berufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier Mitgliedern. Die Berufung eines fünften Mitgliedes ist zulässig.

Eutin, den 14. Februar 1963

Der Landeskirchenrat

Kieckbusch Wyszomierski Hollwege

IV. Personalien

1. In den Ruhestand getreten:

Pastor Georg Lindner, Timmendorfer Strand, 1. Oktober 1962

Pastor Friedrich Meier, Malente, 1. Dezember 1962

2. Die Vikare Klaus Niejahr und Helmut Palmer sind von der Landeskirche zur weiteren Ausbildung übernommen worden.

Seite 104
(Leerseite)